

heiten geschlossen werden, dass auch das – selbstständig neben dem Wissenselement stehende – voluntative Vorsatzelement gegeben ist. Denkbar ist daher, dass einem Täter trotz Kenntnis von der das Leben seines Opfers gefährdenden Behandlung – etwa infolge einer psychischen Beeinträchtigung – gleichwohl nicht bewusst ist, dass sein Tun zum Tod des Opfers führen kann oder dass er ernsthaft und nicht nur vage darauf vertraut, der Tod werde nicht eintreten (st. Rspr.; vgl. nur Beschl. v. 21.10.1986 – 4 StR 563/86, BGHR StGB § 212 Abs. 1 Vorsatz, bedingter 6 [= StV 1987, 92]; Urt. v. 18.10.2006 – 2 StR 340/06, NStZ 2007, 150; v. 17.12.2009 – 4 StR 424/09, NStZ 2010, 571, jew. m.w.N.).

[12] **b)** Gemessen daran hat das *LG* den Messerangriff gegen Arme und Kopf der Nebenkl. S. zwar rechtsfehlerfrei als objektiv gefährlich gewertet. Es hätte unter den hier gegebenen Umständen aber nicht ohne weiteres auf das voluntative Element des bedingten Tötungsvorsatzes schließen dürfen. Nach den Feststellungen war der Angekl. im Zeitpunkt des Angriffs auf die Nebenkl. in einen hochgradig affektiven Zustand abgeglitten und deshalb in seiner Steuerungsfähigkeit erheblich vermindert. Auch wenn danach seine Einsicht in das Unrecht seines Tuns allg. vorhanden war, bedurfte es besonderer Erörterung, ob er in seinem Zustand den möglichen Tod der Nebenkl. als Folge seines Handelns gebilligt hat.

[13] **3.** Die dargelegten Rechtsfehler führen zur Aufhebung des Urt. insgesamt und erfassen deshalb auch die für sich genommen rechtsfehlerfreie Verurteilung wegen jeweils Tateinheitlich begangener gefährlicher Körperverletzung (vgl. *BGH*, Urt. v. 20.02.1997 – 4 StR 642/96, BGHR StPO § 353 Aufhebung 1).

[14] **III.** Der *Senat* bemerkt ergänzend, dass die Erwägung des *LG*, zu Lasten des Angekl. falle ins Gewicht, dass die Nebenkl. S. ihm »keinen Anlass für die Tat gegeben habe«, hier jedenfalls mit Blick auf die von der *StRK* angenommene erheblich verminderte Steuerungsfähigkeit des Angekl. infolge eines Affekts rechtlichen Bedenken begegnet (vgl. dazu *Senat*, Beschl. v. 31.08.2017 – 4 StR 317/17, NStZ 2018, 102 [103 m.w.N.] [= StV 2018, 286 [Ls]]).

Rücktritt vom Mordversuch

StGB §§ 24, 212, 211

1. Der Täter kann für das gem. § 24 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 StGB von ihm geforderte Ingangsetzen einer neuen Kausalkette, die für die Nichtvollendung der Tat ursächlich, oder jedenfalls mitursächlich wird, auch Dritte hinzuziehen; dass daneben andere, vom Willen des Täters unabhängige Umstände zur Verhinderung der Tatvollendung beitragen, steht einem strafbefreienden Rücktritt ebenso wenig entgegen wie die Möglichkeit, etwas anderes oder mehr zu tun, um die Vollendung der Tat mit größerer Sicherheit zu verhindern.

2. Beim Vorliegen eines Motivbündels beruht die vorsätzliche Tötung nur dann auf niedrigen Beweggründen, wenn das Hauptmotiv oder die vorherrschenden Motive, welche der Tat ihr Gepräge geben, nach allgemeiner sittlicher Wertung auf tiefster Stufe stehen und deshalb besonders verwerflich sind.

BGH, Urt. v. 12.09.2018 – 2 StR 113/18 (LG Meiningen)

Aus den Gründen: [1] Das *LG* hat den Angekl. wegen versuchten Mordes in Tateinheit mit schwerer und mit gefährlicher Kör-

perversion und mit Freiheitsberaubung zu einer Freiheitsstrafe von 9 J. verurteilt.

[2] Gegen dieses Urt. wendet sich der Angekl. mit der auf die Rüge der Verletzung formellen und materiellen Rechts gestützten Revision. Das Rechtsmittel hat Erfolg.

[3] Mit ihrer zuungunsten des Angekl. eingelegten, auf den Strafausspruch beschränkten Revision macht die StA die Verletzung sachlichen Rechts geltend. Das Rechtsmittel [...] bleibt erfolglos.

[4] **I.** Das *LG* hat folgende Feststellungen und Wertungen getroffen:

[5] Der Angekl. führte mit der Geschädigten S. seit 2006 eine Beziehung, aus der im Jahr 2008 ein gemeinsamer Sohn hervorging. Im Umgang mit der Geschädigten zeigte der stark eifersüchtige Angekl. dominante und besitzergreifende Züge. Gleichzeitig fürchtete er, dass sich die Geschädigte von ihm entfernen und trennen werde. Auf Verhaltensweisen seiner Freundin, die nicht seinen partnerschaftlichen Vorstellungen entsprachen, reagierte er mehrfach mit aggressivem Verhalten. Daneben war er aber auch in der Lage, sich nach außen beherrscht und verständnisvoll zu geben, um seine Partnerin auszuhorchen und ihr das so in Erfahrung Gebrachte später vorzuhalten.

[6] Anfang 2017 wuchs die Unzufriedenheit des Angekl. mit der Beziehung. Die Geschädigte fühlte sich stark eingeeignet und begann eine heimliche sexuelle Affäre mit einem Bekannten. Am 18.03.2017 richteten der Angekl. und die Geschädigte auf ihrem Grundstück in H. eine gemeinsame Geburtstagsfeier aus. Als der Angekl. im Verlauf des Abends bemerkte, dass die Geschädigte über ihr Smartphone Nachrichten mit einem anderen Mann austauschte, kam es zum Streit. Nach schlichtender Einwirkung von Gästen der Feier schlug der alkoholisierte Angekl. (BAK 1,8 ‰) der Geschädigten vor, ein klärendes Vier-Augen-Gespräch zu führen. Dazu begab er sich mit S. in deren Zimmer; auf dem Weg dorthin ergriff er unbemerkt ein langes Küchenmesser und versteckte es hinter seinem Rücken. Auf Veranlassung des Angekl. setzte sich die Geschädigte in der Mitte des Raumes auf den Boden. Er selbst setzte sich dicht hinter sie, so dass ihr Kopf auf seiner Schulter lag. Er gab sich ruhig und verständnisvoll und befragte seine Lebensgefährtin zu ihrer Affäre. Die Geschädigte, die davon ausging, dass sich der Angekl. beruhigt habe und kein körperlicher Angriff von ihm drohe, räumte daraufhin das Liebesverhältnis ein. »Dieses Geständnis kränkte den Angekl. ungemein, er fühlte sich angesichts der eheähnlichen Beziehung zwischen ihm und der Geschädigten durch ihr ›Fremdgehen‹ hintergangen und betrogen, auch betrachtete er die Geschädigte eigentlich als seinen Besitz. Gleichzeitig befürchtete er, dass die Geschädigte ihn verlassen werde, was ihn – nachdem er aus seiner Sicht viel in die Partnerschaft investiert hatte – verzweifeln ließ und wovor er große Angst hatte. Er entschloss sich spätestens jetzt, das hinter dem Rücken versteckte Messer einzusetzen und die Geschädigte hiermit zumindest schwer und auch lebensgefährlich zu verletzen. Darüber hinaus nahm er billigend in Kauf, dass die Geschädigte an den ihr zugefügten Verletzungen versterben könnte. Er führte – weiterhin hinter ihr sitzend – seine rechte Hand mit dem Messer seitlich an ihr vorbei und führte in schneller Folge mehrere kräftige Stiche seitlich und von vorne in ihren Brust- und Bauchraum aus.« Im Rahmen des Angriffs fügte der Angekl. der Geschädigten zehn zum Teil tiefe Schnitt- und Stichverletzungen in Bauch und Brust zu. Dadurch, dass die Geschädigte versuchte, sich der Stiche zu erwehren bzw. sich zu schützen, wurden ihre Finger und Hände erheblich verletzt. Als sie stark blutend zu flüchten versuchte, versetzte ihr der Angekl. einen weiteren Stich in die obere Rückenpartie. Schließlich brach sie zusammen, woraufhin der Angekl. beschloss zu fliehen. Er entledigte sich des Messers, verschloss von außen die Wohnungstür, verließ über die Treppe das Haus und zog die Hauseingangstür zu. Mit seinem Pkw fuhr er zu seinen nur wenige Minuten entfernt wohnenden Eltern. »Spätestens als er dort ankam, wurde er von Reue gepackt und teilte seinen Eltern und seiner (...) Schwester mit, dass er der Geschädigten etwas

angetan habe und sie schnell dorthin fahren und nach ihr sehen sollten. Er selbst verließ das Haus seiner Eltern wieder und lief eine gewisse Zeit umher.«

[7] Noch bevor die Eltern des Angekl. das Haus erreicht hatten, gelangten zwei durch Hilferufe der Geschädigten alarmierte Freundinnen mit einem Haustürschlüssel, den eine von ihnen beim Verlassen der Feier aus einem ungunstigen Gefühl heraus eingesteckt hatte, in die Wohnung und setzten einen Notruf ab. Die Geschädigte wurde von dem ca. 15 Minuten später eintreffenden Notarzt versorgt. Zwischenzeitlich waren auch Vater und Schwester des Angekl. eingetroffen. Nach notärztlicher Versorgung wurde die Geschädigte ins Krankenhaus eingeliefert. Zuvor hatte der Vater des Angekl. auf Aufforderung des Notarztes vorab eine Blutprobe zur Analyse ins Krankenhaus gefahren, um geeignete Blutkonserven vorzubereiten. Im Krankenhaus wurde die Geschädigte, die bereits mehrere Liter Blut verloren hatte und die bei nur wenig später erfolgter ärztlicher Versorgung verstorben wäre, durch eine sofortige Notoperation gerettet, wobei der Bauchraum durch einen großen vom Brustkorb bis unter den Bauchnabel reichenden Schnitt geöffnet werden musste. Dadurch und infolge der beim Angriff beigebrachten Stiche und Schnitte blieben erheblich entstellende Narben zurück.

[10] **II.** [...] **2.** Die Überprüfung des Urts. auf die Sachrüge führt zu dessen Aufhebung. Zwar trifft auf der Grundlage der Feststellungen die Annahme zu, dass der Angekl. sich zunächst des versuchten (Heimtücke-)Mordes schuldig gemacht hat. Die Erwägungen, mit denen das *LG* einen strafbefreienden Rücktritt vom Versuch verneint hat, leiden jedoch an einem Erörterungsmangel und halten deshalb revisionsrechtlicher Überprüfung nicht stand.

[11] Im Ausgangspunkt hat das *LG* zutreffend einen beendeten Versuch angenommen. Die sich daran anknüpfende Frage, ob der Angekl. freiwillig die Vollendung der Tat verhindert hat (§ 24 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 StGB), hat es mit der Begründung verneint, dass die lebensrettenden Maßnahmen bereits von Dritten eingeleitet und veranlasst worden waren, bevor der Vater und die Schwester des Angekl. den Tatort erreichten, so dass deren Erscheinen am Tatort für die Rettung nicht mehr kausal gewesen sei. Nicht erörtert hat die *StRK* hingegen, ob für die Rettung der Geschädigten durch ärztliche Behandlungsmaßnahmen (mit-)ursächlich geworden war, dass der Vater des Angekl. vor der Einlieferung der Geschädigten eine Blutprobe ins Krankenhaus gebracht hatte, um geeignete Blutkonserven vorzubereiten. Dies wäre zu erwägen gewesen, weil der Täter für das gem. § 24 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 StGB von ihm geforderte Inangasetzen einer neuen Kausalkette, die für die Nichtvollendung der Tat ursächlich, oder jedenfalls mitursächlich wird, auch Dritte hinzuziehen kann (*BGH*, Urt. v. 22.08.1985 – 4 StR 326/85, *BGHSt* 33, 295 [302] [= StV 1985, 501]; Beschl. v. 25.02.1997 – 4 StR 49/97, *NStZ-RR* 1997, 193 [= StV 1997, 518]; Urt. v. 13.03.2008 – 4 StR 610/07, *NStZ* 2008, 508 [509]). Dass daneben andere, vom Willen des Täters unabhängige Umstände zur Verhinderung der Tatvollendung beitragen, steht einem strafbefreienden Rücktritt ebenso wenig entgegen wie die Möglichkeit, etwas anderes oder mehr zu tun, um die Vollendung der Tat mit größerer Sicherheit zu verhindern (vgl. *Senat*, Urt. v. 07.11.1984 – 2 StR 521/84, *NJW* 1985, 813 [814]; *BGH*, Beschl. v. 09.12.1998 – 5 StR 584/98, *NStZ* 1999, 128 [= StV 1999, 204]).

[12] **III.** Die auf den Strafausspruch beschränkte Revision der *StA* erzielt keinen Erfolg. [...]

[16] **2.** [...] **a)** Dass das *LG* auf der Grundlage der rechtsfehlerfrei getroffenen Feststellungen das Vorliegen des Mordmerkmals der niedrigen Beweggründe verneint hat, ist von Rechts wegen nicht zu beanstanden.

[17] Nach den Feststellungen war die Persönlichkeit des Angekl. durch »zwei höchst widersprüchliche Persönlichkeitsanteile, nämlich einerseits narzisstische und andererseits dependente« geprägt. Der Angekl., der zu seinem Motiv keine Angaben gemacht hat, versuchte die Geschädigte »aus einem Bündel von Motiven, teilweise narzisstische Kränkung, teilweise aufgrund seines Besitzdenkens, teilweise Verzweiflung und Verlustängste« zu töten. Dass eines dieser Motive für die Tat ausschlaggebend gewesen sei, vermochte die *StRK* nicht festzustellen.

[18] Die auf dieser Grundlage vorgenommene Bewertung der handlungsleitenden Gefühlsregungen des Angekl. als »noch emotional nachvollziehbar« und insgesamt nicht als auf niedrigster Stufe stehend lässt einen Wertungsfehler nicht erkennen. Beim Vorliegen eines Motivbündels beruht die vorsätzliche Tötung nur dann auf niedrigen Beweggründen, wenn das Hauptmotiv oder die vorherrschenden Motive, welche der Tat ihr Gepräge geben, nach allg. sittlicher Wertung auf tiefster Stufe stehen und deshalb besonders verwerflich sind (st. Rspr., vgl. nur *BGH*, Urt. v. 26.02.1993 – 3 StR 207/92, *BGHR* StGB § 211 Abs. 2 niedrige Beweggründe 25; *Senat*, Urt. v. 10.03.2006 – 2 StR 561/05, *NStZ* 2006, 338 [340] [= StV 2006, 468]).

[19] **b)** Dass das *LG* im Rahmen der konkreten Strafzumessung strafmildernd berücksichtigt hat, dass der Angekl. alkoholbedingt enthemmt war, begegnet [...] ebenfalls keinen rechtlichen Bedenken.

Rücktritt vom Tötungsversuch

StGB §§ 24, 212, 226

1. Wenn der Täter bei einem Tötungsdelikt den Eintritt des Todes bereits für möglich hält oder sich keine Vorstellungen über die Folgen seines Tuns macht, liegt ein beendeter Versuch vor. Die zum beendeten Versuch führende gedankliche Indifferenz des Täters gegenüber den von ihm bis dahin angestrebten oder doch zumindest in Kauf genommenen Konsequenzen ist eine innere Tatsache, die festgestellt werden muss, wozu es in der Regel einer zusammenfassenden Würdigung aller maßgeblichen objektiven Umstände bedarf.

2. Eine sog. umgekehrte Korrektur des Rücktrittshorizonts kann nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Annahme eines beendeten Versuchs führen, wenn der den Todeseintritt nicht (mehr) für möglich haltende Täter in engstem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der letzten Tathandlung erkennt, dass er sich insoweit (erneut) geirrt hat.

3. Die in § 226 Abs. 1 StGB bezeichneten schweren Folgen müssen von längerer Dauer sein. »Längere Dauer« ist dabei nicht mit Unheilbarkeit gleichzusetzen. Es genügt, wenn die Behebung bzw. nachhaltige Verbesserung des – länger währenden – Krankheitszustands nicht abgesehen werden kann.

BGH, Urt. v. 23.10.2019 – 5 StR 677/18 (LG Berlin)